

GEMEINDE BÜTTEL

Begründung

zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3

1. Allgemeines

Die Gemeindevertretung Büttel hat am 22.07.1991 beschlossen, eine 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 aufzustellen.

2. Inhalt der Änderung

Die Erschließungsstraße für das Gewerbegebiet westlich des Bütteler Kanals (Müllereiweg) soll aufgrund der Flächenaufteilungswünsche von Erwerbern in ihrer Lage den betrieblichen Erfordernissen angepaßt werden. Hierzu wird der Wendeplatz um ca. 35 m nach Süden verlegt.

Die öffentliche Parkfläche wird am Kopf des Wendehammers eingeplant. Es entstehen dort 7 öffentliche Parkplätze. Der geplante Fußweg zur Deichstraße bleibt erhalten.

Aufgrund der geringen Zahl der Anlieger wird ein Gehweg nur noch einseitig mit einer Breite von 1,50 m ausgeführt. Die Baugrenzen werden der neuen Lage der Straßenführung und des Wendeplatzes angepaßt.

Die festgesetzten Baugrenzen sind teilweise weniger als 50 m vom Fußpunkt der Deichböschung des Elbdeiches entfernt. Nach § 62 a LWG (Landeswassergesetz) ist dieser Streifen von jeglicher Bebauung freizuhalten. Es wird davon ausgegangen, daß durch diese Satzung die Voraussetzungen für die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen gegeben sind. Das Amt für Land- und Wasserwirtschaft wurde im Verfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Die Ausweisung eines Standortes für eine Abwasserkläranlage nordwestlich des Schöpfwerkes entfällt, da die Gemeindeversammlung Büttel am 09.03.1992 beschlossen hat, das Abwasser aus Büttel über eine Druckrohrleitung dem Klärwerk Brunsbüttel-Süd zuzuleiten. Eine Einigung mit der Stadt Brunsbüttel ist bereits zustande gekommen. Vorhaben, für die bis zum Anschluß an die Kanalisation keine Übergangslösungen genehmigt werden können, dürfen erst dann errichtet werden, wenn der Anschluß an das Abwassernetz der Stadt Brunsbüttel hergestellt ist.

Die Fläche, die westlich an den Kanal grenzt, wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Schutzgrün" festgesetzt, um einen Schutzstreifen entlang des Kanals zu sichern.


Dieser Schutzstreifen wird durch die Festsetzung einer Anpflanzung für Bäume und Sträucher entlang der angrenzenden Gewerbefläche in einer Tiefe von 3 m erweitert.

Die Trasse der vorhandenen Abwasserleitung auf der öffentlichen Grünfläche hat sich zwischenzeitlich geändert und ist dementsprechend eingetragen. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für diese Leitung ist ebenfalls den neuen Gegebenheiten angepaßt.

Das südliche Eckgrundstück 197/1 wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung 1 Park festgesetzt. Entlang der Deichstraße ist wie in der Änderung Nr. 1 eine Baumreihe auf den Gewerbegrundstücken innerhalb der Deichschutzfläche geplant.

Im Kurvenbereich der K 63 wird in dem Bereich zwischen dem Sichtdreieck und dem Kanal eine Ein- oder Ausfahrt nicht gestattet, da die Anbindung über die Planstraße A erfolgen soll und da in diesem Bereich die Sicht auf die Fahrbahn stark eingeschränkt ist.

Büttel, den - 5. Jan. 1993


Bürgermeister

